



## REGELUNGEN ZU KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG FÜR DIE KOMMUNALEBENE IN DEUTSCHLAND

### BLICK NACH SACHSEN

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2017 das „Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ beschlossen. Ein Bereich dieser Novellierung der Sächsischen Gemeinde- und Landkreisordnung betrifft die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Konkret heißt es in den beiden Paragraphen, die seit dem 01.01.2018 in Kraft sind:

*Die Gemeinde / Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde / der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.*

[§ 47a SächsGemO bzw. § 43a SächsLKrO]

Sachsen ist damit eines von dreizehn Bundesländern mit einer Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Auf der Landkreisebene gibt es eine solche Regelung noch in sieben weiteren Bundesländern.

### ÜBERSICHT ZU DEN REGELUNGEN IN DEUTSCHLAND

| Bundesland                     | St/G <sup>1</sup> | LK <sup>2</sup> |
|--------------------------------|-------------------|-----------------|
| Baden-Württemberg <sup>3</sup> | muss              | nein            |
| Bayern                         | nein              | nein            |
| Berlin                         | nein              | /               |
| Brandenburg                    | muss              | muss            |
| Freie HS Bremen <sup>5</sup>   | kann              | /               |
| Freie HS Hamburg               | muss              | /               |
| Hessen                         | soll              | soll            |
| Mecklenburg-Vorpommern         | soll              | soll            |

| Bundesland                   | St/G | LK   |
|------------------------------|------|------|
| Niedersachsen                | soll | nein |
| Nordrhein-Westfalen          | soll | nein |
| Rheinland-Pfalz <sup>4</sup> | muss | muss |
| Saarland                     | muss | nein |
| Sachsen                      | soll | soll |
| Sachsen-Anhalt               | soll | soll |
| Schleswig-Holstein           | muss | nein |
| Thüringen                    | soll | soll |

1 St = Städte / G = Gemeinde

2 LK = Landkreis

3 Besonderheit hier: Kinder sollen, Jugendliche müssen beteiligt werden.

4 Besonderheit wie in BW: Kinder sollen, Jugendliche müssen beteiligt werden.

5 In Bremerhaven gilt demgegenüber eine Muss-Bestimmung.



| Es existiert in den Bundesländern eine festgeschriebene Regelung auf Ebene der <b>Städte und Gemeinden</b> |                                  |                                  |   |
|--|----------------------------------|----------------------------------|---|
| als <i>Kann</i> -Bestimmung<br>1   | als <i>Soll</i> -Bestimmung<br>7 | als <i>Muss</i> -Bestimmung<br>6 | <i>keine</i> Regelung <sup>6</sup><br>2 |
| Es existiert in den Bundesländern eine festgeschriebene Regelung auf Ebene der <b>Landkreise</b>           |                                  |                                  |   |
| als <i>Soll</i> -Bestimmung<br>5   |                                  | als <i>Muss</i> -Bestimmung<br>2 | <i>keine</i> Regelung<br>6              |

## RECHTLICHE REGELUNGEN IM WORTLAUT

### Baden-Württemberg (seit 2015)

#### Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

##### § 41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.
- (3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. [...]

### Brandenburg (seit 2018, geändert 2024)

#### Brandenburgische Kommunalverfassung

##### § 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen | St/G & LK

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevorstand kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. [...]
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

6 Ohne explizite Regelung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lassen sich in den übrigen Bundesländern Formulierungen finden wie: Bürger\*innen können befragt werden / Einwohner\*innen-Fragestunden sind vorzusehen / Einwohner\*innen sind zu unterrichten / Unterrichtung der Einwohner\*innen mit Möglichkeit zur Erörterung. Berlin sieht Bürgerbeteiligung zu Projekten der räumlichen Stadtentwicklung vor.



## Bremen (seit 2010, geändert 2025)

### Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

#### § 6 Bürger-, Jugend- und Seniorenbeteiligung | St/G

- (1) Der Beirat gewährleistet die Bürgerbeteiligung im Beiratsbereich und regt sie an. Insbesondere kann der Beirat, auch gemeinsam mit anderen Beiräten [...] 3. Kinder und Jugendliche an Entscheidungsprozessen beteiligen.
- (2) Der Beirat berät und beschließt über die aus der Bevölkerung kommenden Wünsche, Anregungen und Beschwerden, soweit sie sich auf den Beiratsbereich beziehen. [...]
- (3) Der Beirat fördert und unterstützt das kommunalpolitische Engagement von Jugendlichen im Beiratsbereich. Der Beirat kann zur Beteiligung von Jugendlichen, die im Beiratsbereich wohnen oder dort einen Lebensschwerpunkt haben, insbesondere ein Gremium gründen, dem Jugendliche aufgrund einer Wahl angehören (Jugendbeirat) oder das aus Jugendlichen besteht, die Interesse an einer kontinuierlichen Teilnahme bekundet haben (Jugendforum). Die Jugendbeiräte und Jugendforen sollen zu gleichen Teilen aus Mädchen und Jungen bestehen. Über die Einzelheiten der Einsetzung und der Aufgaben entscheidet der Beirat durch Beschluss. Die Geschäftsführung obliegt dem Ortsamt. Sie kann vom Beirat an einen Dritten übertragen werden. Die Geschäftsordnung des Beirates kann den Mitgliedern des Jugendbeirates oder des Jugendforums Rede- und Antragsrechte für die Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse gewähren.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen [...]. Der Beirat oder ein Ausschuss des Beirats berät die Anträge binnen sechs Wochen. Das Ortsamt teilt das Beratungsergebnis der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit.
- (5) Der Beirat soll die im Beiratsbereich arbeitenden Institutionen, Vereine, Initiativen und alle anderen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs unterstützen. [...]

## Bremerhaven (seit 2016)

### Stadtverfassung Bremerhaven

#### § 18 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus beteiligt werden.

## Hamburg (seit 2006)

### Bezirksverwaltungsgesetz

#### § 33 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Das Bezirksamt muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt das Bezirksamt geeignete Verfahren.



## Hessen (seit 2005, geändert 2025)

### Hessische Gemeindeordnung

#### § 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

- (1) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

### Hessische Landkreisordnung

#### § 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LK

- (1) Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen des Landkreises und seiner Ausschüsse Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (3) Der Landkreis regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.

## Mecklenburg-Vorpommern (seit 2024)

### Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

#### § 2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben | St/G & LK

(2) Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften können dazu unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenspezifisch Beauftragte bestellen. [...] Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. Kinder und Jugendliche, die im Einzelfall beteiligt wurden, sollen über das Ergebnis des Beteiligungsprozesses in Bezug auf den Fortgang der Planungen und Vorhaben in geeigneter Weise informiert werden.

*In Absatz 3 und 4 ist festgehalten, was eine angemessene und geeignete Beteiligung ist und in welchen Formaten (inkl. Digitalen) sie stattfinden kann.*

- (5) Die Umsetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben wird durch die Landkreise und Gemeinden fortlaufend überprüft.
- (6) Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen.



### § 3 Kommunale Beteiligungsgremien | St/G

(1) Im Sinne einer angemessener Beteiligung nach §2 Absatz 2 Satz 1 sollen die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten. Kindern und Jugendlichen soll dabei die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu bilden. [...]

*Im Absatz 2 und 3 ist geregelt, dass junge Menschen bei der Berührung ihrer Interessen vor Entscheidungen des örtlichen Rates über ein Anhörungs- und Rederecht in Ausschüssen verfügen.*

### **Niedersachsen (seit 2011)**

#### **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**

##### § 36 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

### **Nordrhein-Westfalen (seit 2016, geändert 2025)**

#### **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

##### § 27a (Fn 4) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

- (1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform (Jugendvertretung) einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Der Rat hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen zu hören.
- (3) Wenn eine Jugendvertretung gebildet wird, sind in der Geschäftsordnung des Rats die Dauer der Wahlperiode der Jugendvertretung und die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Anregungsrecht vorzusehen.
- (4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zu Verfügung zu stellen. [...]

### **Rheinland-Pfalz (seit 2001, geändert 2023)**

#### **Gemeindeordnung**

##### § 16c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

##### § 56b Jugendvertretung | St/G

- (1) In einer Gemeinde kann auf Grund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.



## Landkreisordnung

### § 11c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LK

Der Landkreis *soll Kinder und muss Jugendliche* bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

### § 49c Jugendvertretung | LK

- (1) In einem Landkreis kann auf Grund einer Satzung eine Jugendvertretung eingerichtet werden.
- (2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Der Kreistag hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

## Saarland (seit 1997, geändert 2024)

### Kommunalsebstverwaltungsgesetz

#### § 49a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen | St/G

- (1) Die Gemeinden beteiligen bei Vorhaben, die die Belange von jungen Menschen betreffen, diese in angemessener Weise. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat einmal im Jahr über die durchgeführte Beteiligung.
- (2) Hierzu werden von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit unter Mitwirkung der zu Beteiligenden geeignete altersgemäße Beteiligungsverfahren ausgewählt oder entwickelt. Dazu gehören insbesondere offene direkte Beteiligungsformate, anlassbezogene Verfahren, Beiräte oder Jugendgemeinderäte.
- (3) Das Nähere dazu ist in den Gemeinden durch Satzung zu bestimmen. Soweit offene direkte Beteiligungsformate oder anlassbezogene Verfahren vorgesehen sind, ist durch Satzung insbesondere deren Ablauf festzulegen.

Für die Beteiligungsformate sind insbesondere die Zusammensetzung, die Einzelheiten sowie das Verfahren der Wahl oder der Berufung der Mitglieder und die Arbeitsweise der eingerichteten Gremien sowie Amtszeit, Rechtsstellung und Entschädigung ihrer Mitglieder sowie des Rede- und Antragsrechts im kommunalen Rat durch Satzung zu bestimmen.

- (4) Mittels leicht zugänglicher analoger und digitaler Verfahren können die Gemeinden ergänzende Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen einsetzen.
- (5) Kinder können zusätzlich über mit ihnen kooperierende und von der Gemeinde zu benennende Sachwalterinnen oder Sachwalter beteiligt werden.
- (6) Junge Menschen im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind Menschen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



## Sachsen (seit 2018)

### Sächsische Gemeindeordnung

#### § 47a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

### Sächsische Landkreisordnung

#### § 43a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LK

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

## Sachsen-Anhalt (seit 2018)

### Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

#### § 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen | St/G & LK

Die Kommunen sollen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern der Beiräte, wird durch kommunale Satzung bestimmt.

## Schleswig-Holstein (seit 1996)

### Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

#### § 47f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

- (1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16a bis 16f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

## Thüringen (seit 2021; Ergänzung LK 2024)

### Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

#### § 26a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | St/G

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

#### § 105a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | LK

Die Landkreise sollen bei Planung und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt der Landkreis geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.